

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen im Windpark Culturweg, Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Firma WP Ovelgönne-Culturweg GmbH & Co. KG, Wiefelstede, hat bei dem Landkreis Wesermarsch Genehmigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes für den Windpark Culturweg wie folgt beantragt:

Errichtung von 7 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 TES mit 135,4 m Nabenhöhe, 115,7 m Rotordurchmesser und 193,3 m Gesamthöhe sowie 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit 149,0 m Nabenhöhe, 101,0 m Rotordurchmesser und 199,5 m Gesamthöhe, inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und Erschließungswegen. Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Großenmeer, Flur 1, Flurstücke 197 und 366/1, Flur 2, Flurstück 28/, Flur 3, Flurstücke 95, 112, 117/5, 120/1 und 120/2 sowie Flur 4, Flurstück 55/1 errichtet und voraussichtlich im 3. Quartal 2018 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erneut eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG a. F. durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung vom 16.06.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe der Feststellung der UVP Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG

Im Beschluss in der Verwaltungsrechtssache zum Aktenzeichen 4 B 519/17 vom 28. April 2017 hält das Verwaltungsgericht Oldenburg insbesondere den Umstand, dass Windenergienutzung auf Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung (laut LROP/ RROP) umgesetzt werden soll und dass in einem Teilbereich hiervon bereits ein genehmigter Torfabbau mit anschließenden Renaturierungs- und Verlässungsmaßnahmen vorliegt, hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens für ausreichend, um bei dem vorliegenden Vorhaben von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Oldenburg ist aus Vorsorgegründen davon auszugehen, dass für das Vorhaben der Errichtung von 9 Windenergieanlagen in Ovelgönne / Barghorn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In der Prüfung des Einzelfalls nach 3c UVPG vom 16. Juni 2017 hat der Landkreis Wesermarsch aus den dargelegten Gründen festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung ersetzt die Entscheidung nach § 3c UVPG a. F. vom 23.11.2016 (veröffentlicht am 03.12.2016). Dieses wird hiermit nach § 5 UVPG n. F. bekannt gemacht.

Aufgrund der Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit das Vorhaben nach § 19 UVPG n. F. und nach § 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung ebenfalls bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der nach § 16 UVPG n. F. erforderliche UVP-Bericht werden im Zeitraum vom **29.12.2017 bis einschließlich 29.01.2018** zur Einsicht ausgelegt. Die Unterlagen können im genannten Zeitraum beim **Landkreis Wesermarsch**, Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 306 während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Die eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der **Gemeinde Ovelgönne**, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, Bauamt, Zimmer 9 während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags
dienstags und donnerstags

von 07:30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 13:30 Uhr bis 15.30 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformulare nach dem BImSchG
2. Topographische Karten und amtliche Lagepläne
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
5. Angaben zur Emissionsminderung
6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen (Bericht-Nr. 8111 881 239-2 Rev.0 vom 18.11.2014, erstellt durch TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg)
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zu Abfällen
10. Angaben zu Abwasser und Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
 - Fachbeitrag Avifauna (August 2016 ergänzt November 2017, erstellt durch moritz-umweltplanung, Oldenburg)
 - Fledermauserfassung (vom 21.10.2009, erstellt von Frank Sinning, Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Edewecht)
 - Fachbeitrag Fledermäuse (Dezember 2015, erstellt durch Meyer & Rahmel Biologische Gutachten und Planungen, Harpstedt)
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum „Windpark Culturweg-Barghorn“ (Dezember 2017, erstellt durch Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede)
 - Bodenkundliche Baubegleitung, Aufgabenheft (Projektnummer 16P570 vom 16.02.2017, erstellt durch Böker und Partner, Dr. Dieter Cordes, Oldenburg)
 - Hydrogeologisches Gutachten (Projektnummer 16P395 vom 15.09.2017, erstellt durch Böker und Partner, Dr. Dieter Cordes, Oldenburg)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Dezember 2017, erstellt durch Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede)
14. UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Dezember 2017, erstellt durch Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede)
15. Gutachtliche Stellungnahme Turbulenzbelastung am Standort Windpark Ovelgönne (Bericht Nr.: R101414-13 Rev. 0 vom 21.07.2015, erstellt durch DEWI-OCC Offshore and Certification Centre GmbH, Cuxhaven)
16. Bodengutachten
 - Geotechnischer Bericht 2. Revision (Projekt Nr.: 1075-15-1 vom 13.04.2016, erstellt durch Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Vechta)
 - Geotechnische Stellungnahme (Projekt Nr.: 1075-15-1 vom 31.08.2017, erstellt durch Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Vechta)
 - Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser (Projekt Nr.: 1075-15-1 vom 12.09.2017, erstellt durch Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Vechta)
17. Berechnung der Schattenwurfdauer (Bericht-Nr.: 3636-15-S1 vom 04.06.2015, erstellt durch IEL GmbH, Aurich)
18. Schallgutachten
 - Schalltechnisches Gutachten (Bericht Nr. 3636-15-L1 vom 05.06.2015, erstellt durch IEL GmbH, Aurich)
 - Zusätzliche schalltechnische Berechnungen unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und Interimsverfahrens (Stellungnahme Nr. 3636-L1_01_02 VOM 06.11.2017, erstellt durch IEL GmbH, Aurich)

Aktualität der erstellten Gutachten und Infraschall (Stellungnahme zum Projekt 3636 vom 21.09.2017, erstellt durch IEL GmbH, Aurich)

Etwaige Äußerungen oder Einwendungen im Rahmen der Beteiligung sind bis zum **01.03.2018** (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ovelgönne geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen und Äußerungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beteiligungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Der Termin zur Erörterung der formgerecht vorgebrachten Einwendungen und Äußerungen findet am **12.03.2018 um 10:00 Uhr** im Großen Sitzungssaal im Kreishaus, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake statt.

Sofern die erhobenen Einwendungen und Äußerungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen und Äußerungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Auf Anforderung kann demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift der Niederschrift über den Erörterungstermin überlassen werden. Nach Abschluss des Beteiligungs- und Öffentlichkeitsverfahrens sowie der Durchführung des Verfahrens nach dem UVPG wird durch ergänzende Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens entschieden. Die Zustellung der ergänzenden Entscheidung an die Einwendungsführer kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Brake, 18.12.2017

Thomas Brückmann, Landrat